STADT HALLE (SAALE)
DER OBERBÜRGERMEISTER

hallesaale
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Lange

5. November 2015

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 28. Oktober 2015 zur Optimierung von Zahlungsvorgängen und der damit verbundenen Verbesserung des Bürgerservices**
**Vorlagen-Nr.: VI/2015/01295**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit widerspreche ich gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 28. Oktober 2015 zur Optimierung von Zahlungsvorgängen und der damit verbundenen Verbesserung des Bürgerservices (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01295), weil dieser Beschluss rechtswidrig ist.

Der Beschluss beinhaltet einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Der Oberbürgermeister ist daher für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und Führung der Verwaltung verantwortlich und besitzt folglich keinen Fachvorgesetzten. Dieser Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er dem Stadtrat keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist. Sachgemäße Erledigung und ordnungsgemäßer Gang der Verwaltung bedeutet, dass dem Oberbürgermeister allein die Entscheidung zukommt, wie und in welcher Art und Weise die Aufgaben rationell und im Bürgerinteresse bearbeitet werden.

Hierzu zählt auch die Befugnis zu entscheiden, ob für die Abwicklung von Bezahlvorgängen Kassenautomaten eingesetzt bzw. ganzheitliche elektronische Bezahlmöglichkeiten bereitgestellt werden.

Dem Stadtrat kommt auch nicht die Kompetenz zu, entsprechende Prüfaufträge zu beschließen, da diese – wie das Landesverwaltungsamt bereits mehrfach festgestellt hat – über das der Vertretung insoweit zustehende Unterrichtungs- und Akteneinsichtsrecht hinausgeht.

Der Beschluss des Stadtrates greift daher in rechtswidriger Weise in die Rechte und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters aus § 66 Abs. 1 KVG LSA ein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister